

Aktuelles zum Erbrecht und Gesellschaftsrecht

Zur Übertragung eines KG-Anteils auf Minderjährige

OLG Oldenburg, Beschluss v. 17. Juli 2019 – 12 W 53/19

Bei der Übertragung eines KG-Anteils von einem Elternteil auf ein minderjähriges Kind sind regelmäßig zwei Rechtsfragen zu beantworten:

- Bedarf die Übertragung des KG-Anteils der Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Familiengericht?
- Bedarf es darüber hinaus der familiengerichtlichen Genehmigung?

Das OLG Oldenburg hat per Beschluss v. 17. Juli 2019 beide Fragen in der Konstellation einer KG, bei der es sich nicht um eine reine Vermögensverwaltungsgesellschaft handelte, bejaht.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Frage, ob die Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig ist, jedenfalls in denjenigen Fällen uneinheitlich beantwortet, in denen der KG-Anteil bereits vor der Übertragung voll eingezahlt wurde und die Übertragung aufschiebend bedingt auf die Handelsregistereintragung erfolgt (so dass es zu keiner vorübergehenden Vollhaftung gem. § 176 HGB kommen kann).

Das OLG Köln (Beschluss v. 26. März 2018 - I-4 Wx 2/18) und das OLG Bremen (Beschluss v. 16.6.2008 – 2 W 38/08) gehen auf Grund der beschränkten Kommanditisten-Haftung von einem lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäft (§ 107 BGB) für den Minderjährigen aus, sofern die Einlage vollständig erbracht wurde.

Das OLG Frankfurt (Beschluss v. 27.5.2008 – 20 W 123/08) betont demgegenüber, dass auch in solchen Fällen ein Bündel wechselseitiger Rechte und Pflichten von dem Minderjährigen übernommen werden, insbesondere die Gesellschafter-Treuepflicht und die Pflicht zur Förderung des Unternehmenszwecks.

Das OLG Oldenburg hat sich nunmehr dieser restriktiven Linie des OLG Frankfurt angeschlossen. Es sieht auch bei voll eingezahlter Einlage keine Grundlage für die Annahme eines lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäfts des Minderjährigen. Es bedürfe daher der Bestellung eines Ergänzungspflegers, weil beide Elternteile in diesen Fällen von der Vertretung ausgeschlossen sind (§§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 181 BGB).

Eine höchstrichterliche Klärung der uneinheitlichen OLG-Rechtsprechungen durch den Bundesgerichtshof ist aktuell nicht in Sicht. Gegen den Beschluss des OLG Oldenburg wurde trotz Zulassung der Revision kein Rechtsmittel eingelegt.

Zum zweiten ging es in der Entscheidung um das zusätzliche Erfordernis einer familiengerichtlichen Genehmigung. Unter das Genehmigungserfordernis des § 1822 Nr. 3 BGB fallen Verträge, die auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet sind sowie Gesellschaftsverträge, die zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen werden. Die schenkweise Übertragung eines GmbH-Anteils fällt nicht hierunter. Ebenso wenig bedarf die Übertragung eines Anteils an einer rein vermögensverwaltenden Familien-KG der Genehmigung. Bei Übertragung eines Anteils einer auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ausgerichteten Personengesellschaft greift demgegenüber § 1822 Nr. 3 BGB ein. Der Erwerb eines bestehenden KG-Anteils wird dem Neuabschluss des Gesellschaftsvertrags gleichgestellt

Lörrach, 13. März 2020

Dr. Dominic Roth
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht